

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                           | <i>I Mitteilungen</i>                                                                                                                                                                                                                                                                |       |
|                           | <b>Kommission</b>                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| 1999/C 11/01              | Euro-Wechselkurs .....                                                                                                                                                                                                                                                               | 1     |
| 1999/C 11/02              | Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags<br>— Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....                                                                                                        | 2     |
| 1999/C 11/03              | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1361 — Rast- und Tankstätten AG) <sup>(1)</sup> .....                                                                                                                                                         | 4     |
| 1999/C 11/04              | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1398 — Deutsche Bank/Crédit Lyonnais Belgium) <sup>(1)</sup> .....                                                                                                                                                       | 5     |
| 1999/C 11/05              | Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> ..... | 6     |
| 1999/C 11/06              | Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> ..... | 8     |

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

|              |                                                                                                                                                                                                                                  |   |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1999/C 11/07 | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren . . . . . | 9 |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

**Europäische Zentralbank**

|              |                                                                                                                                                                                                                |    |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1999/C 11/08 | Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 7. Juli 1998 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen ( <i>EZB/1998/7</i> ) . . . . . | 13 |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

|              |                                                                                                                                   |    |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1999/C 11/09 | Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Sorghum aus Drittländern . . . . . | 16 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

---

**Wichtiger Hinweis für die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****14. Januar 1999**

(1999/C 11/01)

|               |   |          |                                   |
|---------------|---|----------|-----------------------------------|
| <b>1 Euro</b> | = | 7,4437   | Dänische Kronen                   |
|               | = | 325      | Griechische Drachmen              |
|               | = | 9,135    | Schwedische Kronen                |
|               | = | 0,7062   | Pfund Sterling                    |
|               | = | 1,1653   | US-Dollar                         |
|               | = | 1,7707   | Kanadische Dollar                 |
|               | = | 132,74   | Yen                               |
|               | = | 1,5934   | Schweizer Franken                 |
|               | = | 8,7245   | Norwegische Kronen                |
|               | = | 80,92885 | Isländische Kronen <sup>(2)</sup> |
|               | = | 1,8353   | Australische Dollar               |
|               | = | 2,157    | Neuseeland-Dollar                 |
|               | = | 7,13164  | Rand <sup>(2)</sup>               |

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 11/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 29.7.1998**Mitgliedstaat:** Italien (Umbrien)**Beihilfe Nr.:** N 169/98**Titel:** Investitionsbeihilfe für „Capello Tubi SPA“**Zielsetzung:** Ersatz eines bestehenden Unternehmens in Massa Martana zwecks Anpassung an die Nachfrage und Herstellung kleiner Produktmengen (Nicht-EGKS-Stahl, große geschweißte Rohre)**Rechtsgrundlage:** Legge 19.12.1992 n. 488 e successive modifichie**Haushaltsmittel:** 809 Mio. ITL**Beihilfeintensität:** 16,2 %**Datum der Annahme:** 17.9.1998**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 415/98**Titel:** Verlängerung der Schiffbaubeihilferegelung bis zum 31. Dezember 1998**Beihilfeintensität:** 8,5 % bzw. 4,5 % des Vertragswerts**Datum der Annahme:** 28.9.1998**Mitgliedstaat:** Spanien**Beihilfe Nr.:** N 401/B/98**Titel:** Beihilfen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur**Zielsetzung:** Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Real Decreto por el que se establecen los criterios de selección para el fomento de la mejora de las condiciones de transformación y comercialización de productos agrarios, de la pesca, de la acuicultura y de la alimentación**Haushaltsmittel:** Keine Angaben**Beihilfeintensität:** Keine Angaben**Dauer:** Keine Angaben**Bedingungen:** Die Beihilfesätze, die Dauer, die Haushaltsmittel und die von den Begünstigten zu erfüllenden Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Dekrets festgelegt und müssen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden**Datum der Annahme:** 30.9.1998**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (Schottland, Glasgow)**Beihilfe Nr.:** N 365/98**Titel:** Investitionsbeihilfe für die Schiffswerft Kvaerner Govan Ltd**Rechtsgrundlage:** Section 7 of the Industrial Development Act 1982**Haushaltsmittel:** 7,84 Mio. GBP**Beihilfeintensität:** 28,53 % NSA**Datum der Annahme:** 30.9.1998**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 485/98**Titel:** F&E-Beihilfe für „Sollac“ — EGKS-Stahl**Zielsetzung:** Entwicklung einer neuen Technologie zur Anwendung neuer Farben (wärmehärtende organische Überzüge) für das Vorlackieren von Flachstahl**Rechtsgrundlage:** Régime „Grands projets innovants“ — Procédure „Technologies clés“**Beihilfeintensität:** 30 % der beihilfefähigen Kosten**Dauer:** Drei Jahre**Datum der Annahme:** 14.10.1998**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Beihilfe Nr.:** NN 117/97**Titel:** Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für British Steel**Rechtsgrundlage:** LINK programme**Haushaltsmittel:** 230 005 GBP

**Beihilfeintensität:** 25 %

**Dauer:** 1994—1995

**Datum der Annahme:** 14.10.1998

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** NN 39/98

**Titel:** Maßnahmen zugunsten der Fischerei

**Zielsetzung:** Ausdehnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen auf Fischfangbetriebe

**Rechtsgrundlage:** Decreto-legge 30 dicembre 1997, n. 457, coordinato con la legge di conversione 27 febbraio 1998, n. 30, recante: „Disposizioni urgenti per lo sviluppo del settore dei trasporti e l'incremento dell'occupazione“

**Haushaltsmittel:** 19 800 Millionen ITL ( $\pm$  10 169 491 ECU)

**Dauer:** 1998—2000

**Bedingungen:** Gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag sowie den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Sektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997)

**Datum der Annahme:** 14.10.1998

**Mitgliedstaat:** Italien (Veneto)

**Beihilfe Nr.:** N 170/98

**Titel:** Investitionsbeihilfe für INOX TEC SPA

**Zielsetzung:** Nicht-EGKS-Stahlindustrie; geschweißte Rohre aus richtrostendem Stahl

**Rechtsgrundlage:** Legge 19.12.1992 n. 488 e successive modifiche

**Haushaltsmittel:** 1 788 600 000 ITL

**Beihilfeintensität:** 19,9 %

**Datum der Annahme:** 28.10.1998

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 206/98

**Titel:** Investitionsbeihilfe für die Werft Barkmeijer Stroobos

**Rechtsgrundlage:** Besluit subsidies regionale investeringsprojecten 1996

**Haushaltsmittel:** 3,6 Millionen NLG

**Beihilfeintensität:** 15,6 %

**Datum der Annahme:** 11.11.1998

**Mitgliedstaat:** Griechenland

**Beihilfe Nr.:** N 344/98

**Titel:** Investitionsbeihilfe an die Werft „Elefsis Shipbuilding and Industrial Enterprises SA“

**Haushaltsmittel:** 7 086 Mio. GRD (20,95 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:** 50 %

**Datum der Annahme:** 13.11.1998

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 765/97

**Titel:** Pilotprojekt zum Fang von Plattfischen in der Barentssee und um Spitzbergen

**Zielsetzung:** Erforschung der Plattfischbestände und der Möglichkeiten ihrer kommerziellen Nutzung

**Rechtsgrundlage:** Bestuursbesluit nr. 90, houdende subsidieverlening aan het Visserijbedrijf Betto Bolt BV te Zoutkamp voor het proefproject „platvisvisserij in de internationale wateren van de Barentssee en de wateren rondom Spitsbergen met het vissersvaartuig ZK 57“

**Haushaltsmittel:** 50 000 NLG ( $\pm$  22 727 ECU)

**Beihilfeintensität:** Im Einklang mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates

**Dauer:** 1997

**Datum der Annahme:** 22.12.1998

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Beihilfe Nr.:** N 527/98

**Titel:** Gesetz Nr. 16 vom 14. Januar 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen für die Ausarbeitung von Erzeugnissen im Bereich Landwirtschaft und Fischerei

**Zielsetzung:** Gewährung von Unterstützungen im Sektor Primärfischerei und Landwirtschaft

**Rechtsgrundlage:** Lov nr. 16 af 14. januar 1998 om ændring af lov om ydelse af tilskud til udvikling af landbrugsprodukter og fiskerivarer

**Haushaltsmittel:** 6,2 Mio. DKK ( $\pm$  8 256 340 ECU)

**Beihilfeintensität:** Wird von den Verordnungen zur Anwendung des Gesetzes Nr. 16 vom 14. Januar 1998 bestimmt

**Dauer:** 1998—2002

**Bedingungen:** Diese decken sich mit den Bedingungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EU-Vertrag, mit den Leitlinien für die Prüfung von Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und mit den Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zu Forschung und Entwicklung

**Datum der Annahme:** 22.12.1998

**Mitgliedstaat:** Spanien (Galicia)

**Beihilfe Nr.:** N 560/98

**Titel:** Entwurf eines Erlasses mit Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für Erzeugerorganisationen

**Zielsetzung:** Bestimmungen für Beihilfen, mit denen Berufsverbände und Erzeugerorganisationen im Fischerei- und Aquakultursektor in Galicia unterstützt werden, die im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen gegründet wurden; Beihilfen für befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die von den Betrieben durchge-

führt werden und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen müssen

**Rechtsgrundlage:** Real Decreto n° 798/1995 por el que se definen los criterios y condiciones aplicables a las intervenciones de carácter estructural en el sector de la pesca y la acuicultura y de la comercialización, transformación y promoción de los productos de la pesca y de la acuicultura

**Haushaltsmittel:** 100 Millionen Peseta/Jahr ( $\pm$  601 750 ECU)

**Beihilfeintensität:** Zinsvergünstigungen bis zu höchstens 5 %, wobei die Zinsen zu Lasten des Kreditnehmers auf keinen Fall weniger als 3 % betragen dürfen

**Dauer:** Unbefristet

**Bedingungen:** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 und den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997)

#### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1361 — Rast- und Tankstätten AG)

(1999/C 11/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1361. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1398 — Deutsche Bank/Crédit Lyonnais Belgium)**

(1999/C 11/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche Bank AG erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Crédit Lyonnais Belgium NV durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Deutsche Bank: Bankgeschäfte,

— Crédit Lyonnais Belgium: Bankgeschäfte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1398 — Deutsche Bank/Crédit Lyonnais Belgium, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates <sup>(1)</sup> über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen**

(1999/C 11/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

**Erteilte Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

| Name des Luftfahrtunternehmens | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                                                | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Air Cavrel Limited             | Bournemouth International Airport, Christchurch, Dorset<br>United Kingdom          | Post, Fracht                   | 18.8.1998                       |
| Go Fly Limited                 | Enterprise House, Stansted Airport, Stansted, Essex CM24 1SB<br>United Kingdom     | Fluggästen, Post, Fracht       | 21.5.1998                       |
| Loganair Limited               | St Andrews Drive, Glasgow Airport, Paisley, Renfrewshire PA3 2TG<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 16.1.1998                       |

*Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers (28.7.1998)*

| Name des Luftfahrtunternehmens                                                                | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                                            | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Schreiner Northsea Helicopters (UK) Limited<br><i>zuvor: KLM ERA Helicopters (UK) Limited</i> | Norwich Airport, Terminal Building, Norwich, Norfolk NR6 6JA<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 5.4.1993                        |

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

| Name des Luftfahrtunternehmens | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                                      | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Awyr Cymru CYF                 | Mid Wales Airport, Welshpool, Powys SY21 8SG<br>United Kingdom           | Fluggästen, Post, Fracht       | 25.6.1998                       |
| MFH Helicopters                | 1 Dunraven Street, London W1Y 3FG<br>United Kingdom                      | Fluggästen, Post, Fracht       | 24.4.1998                       |
| Tiger Helicopters Limited      | Shobdon Aerodrome, Leominster, Herefordshire HR6 9NR<br>United Kingdom   | Fluggästen, Post, Fracht       | 22.5.1998                       |
| Virgin Helicopters Limited     | Wycombe Air Park, Near Marlow, Buckinghamshire SL7 3DR<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 17.4.1998                       |

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

*Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers (14.7.1998)*

| Name des Luftfahrtunternehmens                                 | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                    | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Highland Airways Limited<br>( <i>zuvor</i> : Air Alba Limited) | Inverness Airport, Inverness IV1 2JB<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 19.1.1994                       |

**Widerrufene Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

| Name des Luftfahrtunternehmens | Anschrift des Luftfahrtunternehmens | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Caledonian Helicopters         | Redhill, Surrey<br>United Kingdom   | Fluggästen, Post, Fracht       | 17.3.1998                       |

**Widerrufene Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

| Name des Luftfahrtunternehmens             | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                                                          | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Ant Aviation Limited                       | Manor Farm Stud, High Street, Chippenham, Ely,<br>CAMBS CB7 5PR<br>United Kingdom            | Fluggästen, Post, Fracht       | 29.4.1998                       |
| Bostonair Limited                          | Humberside Airport, Kirmington, Ulceby, Humberside,<br>N Lincs DN39 6YH<br>United Kingdom    | Fluggästen, Post, Fracht       | 9.4.1998                        |
| Eastern Executive Air Charter Limited      | Southend Airport, JRB Aviation Building,<br>Southend-on-Sea, Essex SS2 6UN<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 27.5.1998                       |
| Heathrow Jet Charter Limited               | London Heathrow Airport, Executive Jet Centre,<br>Hounslow, MIDDX TW6 3AE<br>United Kingdom  | Fluggästen, Post, Fracht       | 12.5.1998                       |
| Helicopter Transport Limited               | Broadstairs<br>United Kingdom                                                                | Fluggästen, Post, Fracht       | 18.2.1998                       |
| Kingair                                    | Biggin Hill Airport, Biggin Hill, Kent TN16 3BN<br>United Kingdom                            | Fluggästen, Post, Fracht       | 1.7.1998                        |
| Lambson Aviation Limited<br>t/a Knight Air | Leeds Bradford Airport, Yeadon, Yorks LS19 7YG<br>United Kingdom                             | Fluggästen, Post, Fracht       | 12.3.1998                       |
| Leeds Central Helicopters Limited          | Leeds Bradford Airport, Yeadon, Leeds LS19 7TZ<br>United Kingdom                             | Fluggästen, Post, Fracht       | 9.2.1998                        |
| L. Smith t/a Helicopter Services           | Wycombe Air Park, Bucks S17 3DR<br>United Kingdom                                            | Fluggästen, Post, Fracht       | 22.4.1998                       |
| Police Aviation Services                   | Gloucester Airport, Staverton, Cheltenham,<br>Glos GL51 6SS<br>United Kingdom                | Fluggästen, Post, Fracht       | 22.4.1998                       |

| Name des Luftfahrtunternehmens    | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                                | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| SFC Air Taxis                     | Stapleford Aerodrome, Essex<br>United Kingdom                      | Fluggästen, Post, Fracht       | 7.1.1998                        |
| Willowair Limited                 | Southend Airport, Southend-on-Sea, Essex SS2 6YP<br>United Kingdom | Fluggästen, Post, Fracht       | 15.4.1998                       |
| Yorkshire Flying Services Limited | Leeds-Bradford Airport, Leeds, Yorks LS19 7TU<br>United Kingdom    | Fluggästen, Post, Fracht       | 29.4.1998                       |

**Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates <sup>(1)</sup> über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen**

(1999/C 11/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

GRIECHENLAND

**Erteilte Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

| Name des Luftfahrtunternehmens                                             | Anschrift des Luftfahrtunternehmens                   | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Air Intersalonika AAEBE (Limited Air-Transport Company of Northern Greece) | N. Koundouriotou St. 19, GR-54626 Thessaloniki        | Fluggästen, Post, Fracht       | 9.6.1998                        |
| Armadora AE (Limited Airline Company)                                      | Akadimias St. 34, GR-10672 Athens                     | Fluggästen, Post, Fracht       | 9.6.1998                        |
| Dievropaïkes Aeroporkes Grammes Ltd (TEA Airlines)                         | Anixeos & Patron St. 50, GR-14564 Kifissia            | Fluggästen, Post, Fracht       | 11.8.1998                       |
| Hellinika Ftera — Services d'Aéronefs (Hellas Wings Limited)               | El. Venizelou & Ch. Trikoupi St. 32, GR-16675 Glyfada | Fluggästen, Post, Fracht       | 4.9.1998                        |

*Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers*

| Name des Luftfahrtunternehmens                                                                                                                         | Anschrift des Luftfahrtunternehmens | Berechtigt zur Beförderung von | Entscheidung rechtswirksam seit |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Princess Aerogrammes Anonimi Eteria (Princess Airlines SA), 27.5.1998<br><i>zuvor:</i> Aeroporkes Epikhirisis T kai G (Venus Airlines)                 | Iasonidou 2, GR-16777 Elliniko      | Fluggästen, Post, Fracht       | 30.9.1997                       |
| Korominas Aerogrammes Eteria Periorismenis Evthinis (Kara Air Ltd), 22.5.1998<br><i>zuvor:</i> Agapitos Aeroporkes Grammes EPE (Agapitos Airlines Ltd) | Sofokleos St 47, GR-10552 Athens    | Fluggästen, Post, Fracht       | 27.10.1997                      |

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren**

(1999/C 11/07)

KOM(1998) 788 endg. — 98/0359(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren beschließt der Rat spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die Festlegung der Regeln für die Verwendung von Kombinationen von Maschenöffnungen, die ab Beginn der Anwendung der genannten Verordnung gelten.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung dieser Regeln für die Verwendung von Kombinationen von Maschenöffnungen bei Fangreisen in mehrere Regionen oder geographische Gebiete sollte die Führung des Logbuchs auch für jene Schiffe verbindlich vorgeschrieben werden, die bisher von dieser Verpflichtung ausgenommen waren.

Deshalb ist eine umfassende Überarbeitung des Wortlauts von Artikel 4 sowie eine Änderung von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erforderlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 sollte deshalb geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) a) In den in den Anhängen I und II aufgeführten Regionen und geographischen Gebieten ist die Verwendung einer Anzahl von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen mit mehr als einem Maschenöffnungsbereich auf einer Fangreise untersagt, es sei denn, die Maschenöffnungen dieser Netze decken sich mit maximal einer der zulässigen Kombinationen von Maschenöffnungsbereichen gemäß den Anhängen VIII und IX.

b) In den in den Anhängen III, IV und V aufgeführten Regionen und geographischen Gebieten und dem gegebenenfalls festgesetzten Zeitraum ist die Verwendung einer Anzahl von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen jeder zulässigen Kombination von Maschenöffnungsbereichen gemäß dem entsprechenden Anhang auf einer Fangreise erlaubt.

c) Kapitänen von Fischereifahrzeugen, die auf einer Fangreise keine Logbucheintragungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vornehmen, ist die Verwendung einer Anzahl von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen mit mehr als einem Maschenöffnungsbereich auf dieser Fangreise in den Gemeinschaftsgewässern untersagt. Dieser Un-

terabsatz gilt nicht für Fangreisen in den Gemeinschaftsgewässern der Regionen 4, 5, 6, 7 oder 8.

- d) Schiffe dürfen auf einer Fangreise eine Anzahl von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen mitführen, deren Maschenöffnungsbereiche nicht den Bedingungen der Buchstaben a) und b) entsprechen, vorausgesetzt, alle diese Netze, die nicht den genannten Bedingungen entsprechen, sind nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurrut und verstaut.
- (3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die keine Logbucheintragungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vornehmen, dürfen auf einer Fangreise nicht in mehr als einer der Regionen bzw. einem der geographischen Gebiete gemäß den Anhängen I bis V fischen.
- (4) a) Der Mindestanteil an Zielarten, die mit einem bestimmten Maschenöffnungsbereich in den in den Anhängen I bis V aufgeführten Gebieten während einer Reise gefangen und an Bord behalten werden, entspricht den in den genannten Anhängen festgelegten Bedingungen.
- b) Unbeschadet von Buchstabe a) sind bei jeder Fangreise, auf der eine Anzahl von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen mit mehr als einem Maschenöffnungsbereich verwendet wurde, Anlandungen verboten, wenn
- i) die Fänge in den Regionen 1 oder 2 außer Skagerrak und Kattegat getätigt wurden und eines der verwendeten Netze dem Maschenöffnungsbereich 100 mm oder größer entspricht, es sei denn, die Zusammensetzung der an Bord behaltenen Fänge entspricht den einschlägigen Bestimmungen in Anhang Xa
- oder
- ii) die Fänge im Skagerrak und Kattegat getätigt wurden und eines der verwendeten Netze dem Maschenöffnungsbereich 90 mm oder größer entspricht, es sei denn, die Zusammensetzung der an Bord behaltenen Fänge entspricht den einschlägigen Bestimmungen in Anhang Xb
- oder
- iii) die Fänge in der Region 3 außer dem ICES-Bereich IXa östlich von 7° 23' 48" W getätigt wurden und eines der verwendeten

Netze dem Maschenöffnungsbereich 70 mm oder größer entspricht, es sei denn, die Zusammensetzung der an Bord behaltenen Fänge entspricht den einschlägigen Bestimmungen in Anhang XIa

oder

- iv) die Fänge im ICES-Bereich IXa östlich von 7° 23' 48" W getätigt wurden und eines der verwendeten Netze dem Maschenöffnungsbereich 55 mm oder größer entspricht, es sei denn, die Zusammensetzung der an Bord behaltenen Fänge entspricht den einschlägigen Bestimmungen in Anhang XIb.“

2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Mai 2001 über die Anwendung der Bestimmungen in diesem Artikel.“

3. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die zulässigen Anteile gemäß den Anhängen I bis VII, X und XI hinaus gefangene Mengen von Meerestieren werden nicht angelandet, sondern vor der Rückkehr in den Hafen wieder über Bord geworfen.“

4. Dem Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Fährt ein Schiff während einer Fangreise neu in eine der Regionen oder eines der geographischen Gebiete gemäß den Anhängen I bis V ein, so ist der Mindestanteil an Zielarten gemäß den Anhängen I bis VII, X und XI, der in der letzten Region oder dem letzten geographischen Gebiet auf dieser Reise gefangen und an Bord behalten wurde, binnen zwei Stunden zu erreichen.“

5. Anhang X erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

6. Anhang XI erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG I**„ANHANG Xa***Bedingungen für die Verwendung von Kombinationen von Maschenöffnungen in den Regionen 1 und 2 außer Skagerrak und Kattegat**

1. Kombination von Maschenöffnungen: 16 bis 31 mm + > = 100 mm

Die an Bord befindlichen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 50 % aus einer Mischung von Garnelen (*Pandalus montagui*, *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.).

2. Kombination von Maschenöffnungen: 32 bis 54 mm + > = 100 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 25 % aus einer Mischung von Garnelen (*Crangon* spp., *Pandalus* spp., *Palaemon* spp., *Parapenaeus longirostris*),

oder

die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 50 % aus Tintenfischen (*Loligini*-*dae*, *Ommastrephidae*) und zu höchstens 15 % aus einer Mischung der in Anhang I mit dem Zeichen „ÿ“ versehenen Arten.

3. Kombination von Maschenöffnungen: 70 bis 79 mm + > = 100 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 25 % aus einer Mischung der in Anhang I als Zielarten für Maschenöffnungen von 70 bis 79 mm angegebenen Meerestiere.

4. Kombination von Maschenöffnungen: 80 bis 99 mm + > = 100 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 60 % aus einer Mischung der in Anhang I als Zielarten für Maschenöffnungen von 80 bis 99 mm angegebenen Meerestiere.

*ANHANG Xb***Zulässige Kombination von Maschenöffnungen im Skagerrak und Kattegat**

Kombination von Maschenöffnungen > = 90 mm + < = 89 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 25 % aus einer Mischung der in Anhang IV als Zielarten für Maschenöffnungen von 70 bis 89 mm angegebenen Meerestiere,

oder

die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 15 % aus einer Mischung von Aal, Garnelen (*Crangon* spp.), Felsengarnelen (*Palaemon adspersus*) und Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*).“

---

*ANHANG II**„ANHANG XI***Bedingungen für die Verwendung von Kombinationen von Maschenöffnungen in Region 3 außer dem ICES-Bereich IXa östlich von 7° 23' 48" W**

1. Kombination von Maschenöffnungen: 16 bis 31 mm + > = 70 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 40 % aus einer Mischung von Garnelen (*Pandalus montagui*, *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.) und Schwimmkrabben,

oder

die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 70 % aus einer Mischung der in Anhang II als Zielarten für Maschenöffnungen von 16 bis 31 mm angegebenen Meerestiere außer Garnelen (*Pandalus montagui*, *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.) und Schwimmkrabben.

2. Kombination von Maschenöffnungen: 32 bis 54 mm + > = 70 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 70 % aus einer Mischung der in Anhang II als Zielarten für Maschenöffnungen von 32 bis 54 mm angegebenen Meerestiere außer Garnelen (*Pandalus* spp., *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.).

3. Kombination von Maschenöffnungen: 55 bis 59 mm + > = 70 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 20 % aus einer Mischung von Garnelen (*Pandalus* spp., *Crangon* spp., *Palaemon* spp., *Aristeus antennatus*, *Aristaeomorpha foliacea*, *Parapenaeus longirostris*).

4. Kombination von Maschenöffnungen: 60 bis 69 mm + > = 70 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 60 % aus einer Mischung der in Anhang II als Zielarten für Maschenöffnungen von 60 bis 69 mm angegebenen Meerestiere.

*ANHANG XIb***Bedingungen für die Verwendung von Kombinationen von Maschenöffnungen im ICES-Bereich IXa östlich von 7° 23' 48" W**

Kombination von Maschenöffnungen: 40 bis 54 mm + > = 55 mm

Die an Bord behaltenen oder angelandeten Fänge bestehen zu mindestens 50 % aus einer Mischung der in Anhang III als Zielarten für Maschenöffnungen von 40 und 54 mm angegebenen Meerestieren.“

---

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Juli 1998

über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen

(EZB/1998/7)

(1999/C 11/08)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 34.1;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro <sup>(1)</sup> sieht einen dreijährigen Übergangszeitraum zwischen dem Tag der Einführung des Euro und der Ausgabe der Euro-Banknoten und -Münzen durch das Europäische System der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) und die Mitgliedstaaten vor.

Einige Institutionen und Wirtschaftssubjekte haben auf Euro lautende Geldwertzeichen und Banknoten ausgegeben, die nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten; derartige Vorstöße, die in einigen Fällen im guten Glauben, die neue einheitliche Währung der Öffentlichkeit näherzubringen, erfolgen, dürften sich häufen, je näher der Termin heranrückt, an dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausgabe von nicht als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Euro-Banknoten und -Münzen kann selbst dann, wenn dies geschieht, um die Bevölkerung mit dem bevorstehenden Übergang zum Euro vertraut zu machen, zu unerwünschten Praktiken, Betrug und Fehlern führen, unter denen insbesondere ältere oder unzureichend informierte Personen leiden.

In den meisten Mitgliedstaaten bestehen Rechtsvorschriften, die das ausschließliche Recht auf Ausgabe von Geldwertzeichen und Münzen, die auf die nationale Währungseinheit lauten, auf die nationalen Währungsbehörden beschränken; in Artikel 105a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) ist folgendes festgelegt: „Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Aus-

gabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten“; die jeweilige Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten sollte sicherstellen, daß eine unbefugte Ausgabe von Banknoten ausgeschlossen wird.

Im Sinne dieser Empfehlung sind nicht als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Banknoten und Münzen als jene Banknoten und Geldwertzeichen zu verstehen, die entweder an den Gestaltungsentwürfen für die als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Euro-Banknoten und -Münzen angelehnt oder echten Banknoten und Münzen nachempfunden sind und mit ihnen verwechselt werden könnten und die dazu ausgegeben werden, in einem begrenzten Wirtschaftsraum, für einen befristeten Zeitraum oder für eine begrenzte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen als Zahlungsmittel eingesetzt zu werden, oder die wegen ihrer weiteren Verbreitung sonstwie Verwirrung im Bereich des Zahlungsverkehrs stiften könnten.

Der Übergang zum Euro bedeutet im Bereich der Banknoten, daß ein völlig neuer Satz von Banknoten mit neuem Design und neuer Stückelung in Umlauf gebracht wird und als gesetzliches Zahlungsmittel in einem geographischen Gebiet gilt, das über die derzeitigen territorialen Grenzen hinausgeht, innerhalb derer nationale Banknoten eingesetzt werden; die Neuartigkeit des Erscheinungsbildes bedeutet, daß die allgemeine Öffentlichkeit zunächst nicht mit der neuen Gestaltung und Stückelung der Euro-Banknoten und -Münzen vertraut sein wird; die innerhalb dieses erweiterten Bereichs des Banknotenumlaufs auf Geldfälschung anwendbaren Rechtsvorschriften unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat; Euro-Banknoten werden auch außerhalb der Grenzen der Währungsunion zur Reservehaltung verwendet werden, so daß sich ein geographisch weiter gefaßter Umlauf ergeben wird; das Zusammenspiel dieser Faktoren könnte zu einer erhöhten Gefahr der Fälschung von Banknoten vor und nach dem Tage der Ausgabe der Euro-Banknoten führen.

Die Fälschungsgefahr dürfte sich aufgrund der derzeit verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Reproduk-

(<sup>1</sup>) ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

tion von Banknoten erhöhen; es gibt inzwischen technische Vorrichtungen, mit denen Farbkopierer und Einlesegeräte Banknoten erkennen und deren Reproduktion behindern; die Euro-Banknoten werden mit technischen Merkmalen ausgestattet, die die Wirksamkeit solcher technischer Vorrichtungen sichern; rechtliche Möglichkeiten sollten erwogen werden, die den Einbau solcher technischer Vorrichtungen in Farbkopierer und Einlesegeräte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorschreiben, damit Wirtschaftssubjekte vor der erhöhten Gefahr von Banknotenfälschungen geschützt werden; die Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam <sup>(1)</sup> räumt der Bekämpfung der Verwendung neuer Technologien für kriminelle Zwecke und dem Einsatz solcher Technologien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität Priorität ein.

Die Bekämpfung von Geldfälschung fällt in die Zuständigkeit sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten, und zwar bei ersterer aufgrund der Zuständigkeit für die einheitliche Währung und bei letzteren aufgrund der Zuständigkeiten im Bereich des Strafrechts und der Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das ESZB hat jedoch ein einschlägiges Interesse an der Ergreifung sämtlicher notwendiger Maßnahmen, die einen reibungslosen Übergang zur umfassenden Einführung des Euro und die öffentliche Akzeptanz der Euro-Banknoten sichern; dieses Interesse erfordert die Formulierung einer Empfehlung zur Bestimmung gewisser grundsätzlicher Ziele, wobei es den zuständigen Behörden der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten überlassen wird, diese Ziele zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen.

Der Rat der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten sollten die bevorstehende Ausgabe der Banknoten der einheitlichen Währung als ein Ereignis betrachten, das zu einer Überprüfung der derzeitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldfälschung führen sollte.

Artikel K.1 des Vertrags über die Europäische Union sieht eine polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität vor; Artikel 2 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 <sup>(2)</sup> verfügt, daß ein einstimmiger Beschluß des Rates der Europäischen Union erforderlich ist, um das Europäische Polizeiamt mit der Aufgabe der Bekämpfung der Geldfälschung und der Fälschung von Zahlungsmitteln zu beauftragen; die Europäische Kommission könnte ebenfalls

damit beauftragt werden, für eine solche Zusammenarbeit nationaler Polizeiamter im Bereich der Geldfälschung und der Fälschung von Zahlungsmitteln zu sorgen; diese Zusammenarbeit sollte im Idealfall vor der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen in vollem Umfang verwirklicht werden —

#### HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG BESCHLOSSEN:

1. Die Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsinstitutionen sollten die Ausgabe, Haltung und Verwendung von nicht als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Euro-Banknoten und -Münzen nicht fördern, sondern erschweren und genau kontrollieren, und zwar insbesondere vor dem 1. Januar 2002.
2. Die Mitgliedstaaten sollten sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um sicherzustellen, daß das in Artikel 105a Absatz 1 des EG-Vertrags vorgesehene Verbot der unbefugten Ausgabe von Banknoten eingehalten wird. Bestehende nationale Rechtsvorschriften zum Schutz des ausschließlichen Rechts der nationalen Zentralbanken zur Ausgabe nationaler Banknoten sollten bis zum Jahre 2002 gegebenenfalls so angepaßt werden, daß das der EZB im EG-Vertrag eingeräumte ausschließliche Recht in bezug auf Banknoten abgedeckt ist.
3. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die Gestaltungsentwürfe für die Banknoten urheberrechtlichen Schutz genießen.
4. Der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten eine Überprüfung ihrer derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldfälschung mit dem Ziel erwägen, diese Aufgabe als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse anzugehen, die Notwendigkeit einer Harmonisierung der strafrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Geldfälschung zu untersuchen, die Zusammenarbeit auf institutioneller, gerichtlicher und polizeilicher Ebene zu intensivieren, neue Übereinkommen zu diesem Zweck zu erarbeiten sowie nach Möglichkeiten zu suchen, die die gegenseitige Abstimmung mit Regierungen und Organisationen außerhalb der Europäischen Union verstärken, sowie neue Technologien zu analysieren, die zur Geldfälschung genutzt werden können, und sonstige Maßnahmen zu ergreifen oder zu erörtern.
5. Es sollte erörtert werden, wie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeibehörden im Bereich der Geldfälschung und der Fälschung von Zahlungsmitteln entweder beim Europäischen Polizeiamt (Europol) oder bei der Europäischen Kommission zu organisieren ist und wie die EZB in diese Aufgabe eingebunden werden kann.
6. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten erwägen, rechtlich notwendige Maßnahmen

<sup>(1)</sup> ABl. C 11 vom 15.1.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß gegebenenfalls entdeckte gefälschte Euro-Banknoten von den Kreditinstituten und sonstigen Stellen, die Bargeld entgegennehmen oder damit umgehen, einbehalten und anschließend den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

7. Gemeinschaftsvorschriften sollten erwogen werden, um zwingend vorzuschreiben, daß Farbkopierer und Einlesegeräte, die entweder in der Gemeinschaft hergestellt oder aus Drittländern eingeführt werden, mit technischen Vorrichtungen ausgestattet werden, die gefälschte Banknoten erkennen und deren Reproduktion behindern können.

Um sicherzustellen, daß ähnliche Regelungen auch in anderen Ländern gelten, empfiehlt es sich, parallel

dazu auch ein internationales Übereinkommen vorzubereiten.

8. Diese Empfehlung ist an den Rat der Europäischen Union, an das Europäische Parlament, an die Europäische Kommission und an die Mitgliedstaaten gerichtet.
9. Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Juli 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Sorghum aus Drittländern**

(1999/C 11/09)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 411 vom 31. Dezember 1998)*

Seite 17, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 200 000 Tonnen.“
-

## WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

*Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999*

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

### PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (\*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

### ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (\*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL. EUR-Lex zum Preis von 100 € (\*) bzw. 140 € (\*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

### ABL. L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (\*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (\*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (\*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

### ABL. L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (\*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

### ABL. L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

### SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (\*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (\*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (\*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein.

Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

### BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Off-line- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf

<http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(\*) Preise ohne MwSt.